

Mitteilung des Senats vom 7. November 2023**Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Artikel 1**(Änderung des Bremischen Beamtengesetzes – BremBG):**

Mit Aufnahme des neugefassten § 83a Absatz 1a Bremischen Beamtengesetzes (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen von Beamtinnen und Beamten durch den Dienstherrn) soll die Möglichkeit des Dienstherrn im Sinne der Fürsorgepflicht erweitert werden. Bislang bedarf es eines vollstreckbaren Titels sowie eines erfolglosen Vollstreckungsversuchs durch die Beamtin oder den Beamten. Entsprechend der in Schleswig-Holstein geltenden Regelung können Entschädigungen zukünftig auch in Fällen geleistet werden, bei denen durch tätliche, rechtswidrige Angriffe den Beamtinnen und Beamten immaterielle Schäden an einem der in § 253 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Rechtsgüter (Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung) entstanden sind, jedoch aufgrund der Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit oder nicht ermittelbarer Schädigerin oder nicht ermittelbaren Schädigers kein zivilrechtlicher Schmerzensgeldanspruch geltend gemacht werden kann. Sie beschränkt sich dabei auf die oben genannten Rechtsgüter, sodass andere Formen einer Geldentschädigung für andere immaterielle Schäden ausgeschlossen sind. Bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigungszahlung sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls sowie die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen. Anhaltspunkte können aktuelle Schmerzensgeldtabellen (zum Beispiel die Beck'sche Schmerzensgeldtabelle) geben. Dabei soll die Entschädigungszahlung die zur Vermeidung einer unbilligen Härte gebotene Höhe nicht überschreiten. Die Ausschlussfrist für die Beantragung

der Erfüllungsübernahme bei erfolglos gebliebener Erwirkung eines titulierten Anspruchs beträgt zwei Jahre nach Einstellung des Verfahrens. Anträge auf Entschädigungszahlungen können zudem nur für tätliche Angriffe gestellt werden, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind. Eine Entschädigungszahlung für Altfälle scheidet demnach aus.

Artikel 2

(Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes – BremBeamtVG):

Die Vorschrift des § 48 Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zur einmaligen Unfallentschädigung wird entsprechend der Bundesregelung (§ 43 Beamtenversorgungsgesetz) angepasst, sodass die Betragshöhe der einmaligen Unfallentschädigung im Ergebnis dem Niveau des Bundes und der norddeutschen Länder in Höhe von 150 000 Euro entspricht. Gleichzeitig wird damit die bisherige Systematik aufgegeben, wonach die Höhe der Beträge der einmaligen Unfallentschädigung bislang abhängig vom Grad der Schädigungsfolgen ist. Daraus ergibt sich insoweit eine Folgeänderung der Übergangsregelung in § 90 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz, als auch Beamtinnen und Beamte in die Neuregelung einbezogen werden, die einen Dienstunfall der in § 41 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz bezeichneten Art vor dem oder ab dem 1. Januar 2015 erlitten haben, soweit der Grad der Schädigungsfolgen erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt wird.

Aufgrund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) mit Ablauf des 31. Dezember 2023 ist zum 1. Januar 2024 eine Neuregelung des Unfallausgleichs in den §§ 39, 66 und 91 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz notwendig. Denn bislang richteten sich die Beträge des Unfallausgleichs nach dem § 31 Bundesversorgungsgesetz. Diese Beträge werden unter Berücksichtigung der Erhöhungsbeträge des Bundesversorgungsgesetzes, die ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 zwischen 35 Euro und 53 Euro liegen, übernommen; sie nehmen künftig an den allgemeinen Bezügeanpassungen teil. Diese eigenständige beamtenversorgungsrechtliche Regelung orientiert sich an der im Rahmen des Bund-Länder-Arbeitskreises für Versorgungsfragen und insbesondere an der mit den norddeutschen Ländern abgestimmten Systematik.

Die § 18 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe) und § 30 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe) werden aus Klarstellungsgründen insoweit angepasst, als die Gewährung der Leistungen nach §§ 18 und 30 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz einen Antrag voraussetzen. Die klarstellenden Änderungen folgen der bisherigen ständigen Verwaltungspraxis sowie der Rechtslage des Bundes.

Artikel 3

(Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes – BremBesG):

Die Vorschrift des § 25 Bremischen Besoldungsgesetzes (Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnungen A und B) wird durch die Änderung der Absätze 1 und 2 dahingehend angepasst, dass in Fällen der Versetzung, der Übernahme und des Übertritts von Beamtinnen und Beamten in den Dienst eines Dienstherrn in den Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes, die sich bei Einstellung bereits in einem Beförderungsamt befinden, zukünftig einheitlich die Bemessung der Erfahrungsstufe nach der Einstiegsbesoldung der jeweiligen Laufbahn richtet, wie es schon bei Beamtinnen und Beamten der Fall ist, deren Beamtenlaufbahn bereits im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes begonnen hat.

Artikel 4

(Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes – BremPersVG):

In § 39 Absatz 6 Bremisches Personalvertretungsgesetz ist eine redaktionelle Änderung, der Verweis auf die Bremische Urlaubsverordnung, als gleitende Verweisung, aufgrund der Neufassung der Bremischen Urlaubsverordnung erforderlich.

II. Finanzielle Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes – BremBG):

Die Rechtsänderung zur Zahlung von Entschädigungen bei immateriellen Schäden an einem der in § 253 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch bezeichneten Rechtsgüter, bei denen aufgrund der Einstellung des Verfahrens kein zivilrechtlicher Schmerzensgeldanspruch geltend gemacht werden kann, kann zu Mehrausgaben führen, die derzeit nicht bezifferbar sind. Gegebenenfalls anfallende Mehrausgaben werden in den Personalbudgets der Ressorts anfallen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes – BremBeamtVG):

Die Rechtsänderungen zur Erhöhung der Beträge der einmaligen Unfallentschädigung sowie zur Neuregelung des Unfallausgleichs werden zu geringfügigen nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen. Die Fallzahlen der Bewilligung von einmaligen Unfallentschädigungen sind vergleichsweise gering. In der Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. März 2023 sind zwei Einmalzahlungen erfolgt. Bezogen auf den Unfallausgleich hat es in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2023 insgesamt 64 Zahlfälle gegeben.

Gegebenenfalls anfallende Mehrausgaben werden im Produktplan 92 in den Haushaltsstellen 0990-44301-7 und 3990-44301-6 „Beamtenrechtliche Unfallfürsorge“ finanziert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes – BremBesG):

Keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes – BremPersVG):

Keine finanziellen Auswirkungen.

III. Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und § 48 des Bremischen Richtergesetzes

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband wurden nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt. Ebenfalls beteiligt wurden nach § 48 des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf haben der dbb Bremen mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 sowie der DGB Bremen mit Schreiben vom 24. Oktober 2023.

Zu Artikel 1 (§ 83a Bremisches Beamtengesetz):

Der DGB begrüßt die Regelung grundsätzlich, kritisiert aber, dass in den Fällen, in denen ein titulierter Schmerzensgeldanspruch besteht, den betroffenen Beamtinnen und Beamten aufgrund des Erfordernisses eines vorherigen Vollstreckungsversuchs neben einem zeitlichen Verzug der Schmerzensgeldzahlung auch die Kosten für die Betreibung der Vollstreckung aufgebürdet würden.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 30 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz):

Der DGB Bremen lehnt die Gewährung der Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene von entlassenen Beamtinnen und Beamten lediglich auf Antrag ab. Der DGB Bremen ist der Ansicht, dass von Hinterbliebenen einer früheren entlassenen Beamtin oder eines früheren entlassenen Beamten nicht erwartet werden kann, dass sie Kenntnis vom Antragserfordernis haben müssen, um entsprechende Leistungen geltend machen zu können. Daher wird gefordert, die beabsichtigte Änderung um die Angabe „nach erfolgter Belehrung“ zu erweitern.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 48 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz):

Der DGB Bremen fordert, die einmalige Unfallentschädigung für Beamtinnen und Beamte auf 500 000 Euro und für Hinterbliebene auf

300 000 Euro festzusetzen. Widerrufsbeamtinnen und Widerrufsbeamte sollten zudem in den anspruchsberechtigten Personenkreis mit aufgenommen werden. Zusätzlich wird vom DGB Bremen gefordert, den Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen um Unverheiratete zu erweitern.

Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 90 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz):

Der DGB Bremen lehnt die weitere Anwendung der Übergangsregelung zur Gewährung einer einmaligen Unfallentschädigung ab und fordert auch für sogenannte Altfälle eine einheitliche Gewährung von 100 000 Euro, da seiner Ansicht nach der Grad der Schädigungsfolgen als Anspruchsvoraussetzung entfallen sei.

Der dbb Bremen begrüßt die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen und sieht keinen Änderungsbedarf.

Der Senat hält auch nach dem förmlichen Beteiligungsverfahren am Gesetzentwurf fest und nimmt zu den Einwendungen des DGB Bremen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (§ 83a Bremisches Beamtengesetz):

Der Senator für Finanzen wird die Einwendungen des DGB Bremen bis zur November-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) prüfen.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 30 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz):

An der Rechtsänderung wird festgehalten. Die Rechtsänderung stellt lediglich eine gesetzliche Konkretisierung des bisherigen Verwaltungshandelns dar und entspricht im Übrigen der Rechtslage des Bundes.

Ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 18, 30 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe sowie für deren Hinterbliebene stellt keine Alimentation im Sinne des Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz dar. Eine Verpflichtung zur Sicherung eines amtsangemessenen Unterhalts besteht nach der Entlassung nicht mehr. Gleichwohl kann im Rahmen der Fürsorgepflicht und des pflichtgemäßen Ermessens des früheren Dienstherrn ein Unterhaltsbeitrag als Beitrag zum Lebensunterhalt der früheren Beamtin oder des früheren Beamten beziehungsweise ihrer oder seiner Hinterbliebener auf Zeit bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag dient dem Ausgleich von Härten und hat lediglich Auffüllfunktion; er steht in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Lage der unterhaltsberechtigten Person. In erster Linie ist die frühere Beamtin oder der frühere Beamte beziehungsweise ihre oder seine Hinterbliebenen selbst verpflichtet, den Lebensunterhalt zu sichern. Gleichwohl werden Hinterbliebene nach gängiger Verwaltungspraxis über die Möglichkeit der Antragstellung

informiert, soweit Kenntnis der Versorgungsfestsetzungsstellen über das Vorhandensein von Hinterbliebenen besteht. Eine gesetzlich vorgegebene Belehrung würde jedoch einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, da Hinterbliebene von entlassenen Beamtinnen und Beamten durch die Versorgungsfestsetzungsstellen ausfindig gemacht werden müssten. Vor dem Hintergrund der Nachrangigkeit eines Unterhaltsbeitrags ist ein derart hoher Verwaltungsaufwand für die Versorgungsfestsetzungsstellen weder sachgerecht noch angezeigt.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 48 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz):

Durch die beabsichtigte Änderung des § 48 Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt eine Erhöhung der Unfallentschädigungsbeträge entsprechend der Höhe der einmaligen Unfallentschädigung des Bundes und der norddeutschen Länder. Eine darüberhinausgehende Erhöhung ist weder erforderlich noch angezeigt.

Entgegen der Auffassung des DGB Bremen werden Beamtinnen und Beamte auf Widerruf vom Geltungsbereich des § 48 Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes bereits jetzt umfasst. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 48 Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes. Danach wird auf Beamtinnen und Beamte abgestellt. Darunter fallen Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, Beamtinnen und Beamte auf Probe sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

Den Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen um Unverheiratete zu erweitern, ist nicht angezeigt. Eine Einbeziehung entspräche auch nicht den dienstunfallrechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder. Eheähnliche Gemeinschaften werden in der Hinterbliebenenversorgung einer Ehe nicht gleichgestellt. Die Ablehnung erfolgt nach der Rechtsprechung unter Hinweis auf den Grundgedanken des besonderen Schutzes von Ehe und Familie in Artikel 6 Grundgesetz (vergleiche BSG, Urteil vom 4. März 1982 – 4 RJ 13/81, juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. September 1982 – 3 B 82 A.1340 –, juris). Leistungen und Maßnahmen der Unfallfürsorge tragen den Erfordernissen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn Rechnung. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn besteht jedoch nur gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten sowie deren Familien.

Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 90 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz):

An der geplanten Änderung soll festgehalten werden. Es handelt sich hierbei um eine Stichtagsregelung, da in der Übergangsregelung zwei Zeitpunkte auseinanderfallen – zum einen der Zeitpunkt des Dienstunfalls und zum anderen der Zeitpunkt der Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen. Die Betragshöhe richtet sich nach dem Feststellungszeitpunkt des Grades der Schädigungsfolgen. Aufgrund der Neuregelung des § 48 Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes und der

damit verbundenen Loslösung der Betragshöhe der einmaligen Unfallentschädigung vom Grad der Schädigungsfolgen ist eine Erweiterung der bisherigen Übergangsregelung erforderlich. Da der Anspruch auf die Gewährung des Unfallentschädigungsbetrages mit der Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen entsteht, ist hier die Rechtslage im Zeitpunkt der Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen maßgeblich für die Höhe des Unfallentschädigungsbetrages. Wird der Grad der Schädigungsfolgen jedoch nach Inkrafttreten der Neuregelung des § 48 Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes festgestellt, beträgt die einmalige Unfallentschädigung 150 000 Euro.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. Lesung möglichst noch in der November-Sitzung.

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

§ 83a des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Hat eine Beamtin oder ein Beamter wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes in Bezug auf ihre oder seine dienstliche Stellung erleidet, einen immateriellen Schaden an einem der in § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechtsgüter erlitten, kann der Dienstherr der Beamtin oder dem Beamten wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, auf Antrag eine Entschädigung leisten, wenn die Erwirkung eines titulierten Anspruchs auf Schmerzensgeld aufgrund der Schuldunfähigkeit der Schädigerin oder des Schädigers nach §§ 827 und 828 Bürgerliches Gesetzbuch nicht möglich ist und eine Haftung von Aufsichtspflichtigen nach § 832 Bürgerliches Gesetzbuch nicht besteht oder aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Ermittlung der Schädigerin oder des Schädigers erfolglos geblieben ist und das Strafverfahren nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt wurde. Dies gilt nur, wenn eine titulierte Entschädigungszahlung voraussichtlich mehr als 250 Euro betragen hätte. Die Ermittlung der Höhe der Entschädigungszahlung erfolgt zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Rahmen einer Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Übernahme der Erfüllung nach Absatz 1 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Wirksamkeit des Vollstreckungstitels schriftlich unter Vorlage des Titels und des Nachweises des Vollstreckungsversuchs zu beantragen. Die Leistung einer Entschädigung nach Absatz 1a ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Einstellung des Verfahrens schriftlich unter Vorlage eines Nachweises über die Einstellung zu beantragen. Die Entscheidung trifft in den Fällen nach Absatz 1 und Absatz 1a die oberste Dienstbehörde. Soweit der Dienstherr die Erfüllung nach Absatz 1 übernommen hat, gehen die Ansprüche gegen Dritte auf ihn

über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.“

3. Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Anträge nach Absatz 1a können nur für tätliche Angriffe, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erfolgt sind, gestellt werden.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBL S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBL S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
2. In § 30 Absatz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

3. § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung (§ 48),“.

4. § 39 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Liegt infolge des Dienstunfalls ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Die Höhe des Unfallausgleichs ergibt sich aus der Anlage. Wird der Grad der Schädigungsfolgen bei der Feststellung gestaffelt eingeschätzt, ist der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Schädigungsfolgen zu zahlen, der wenigstens sechs Monate Bestand hat.“

5. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der einen Dienstunfall der in § 41 bezeichneten Art erleidet, erhält eine einmalige Unfallentschädigung in Höhe von 150 000 Euro, wenn von der obersten Dienstbehörde infolge des Unfalls ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt wird.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „75 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „20 000“ durch die Angabe „40 000“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „10 000“ durch die Angabe „20 000“ ersetzt.
6. In § 49 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 63b des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 86 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
7. § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Ruhegehaltempfängerinnen und Ruhegehaltempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 39) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel und bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel des für einen Grad der Schädigungsfolgen von 25 nach § 39 Absatz 1 maßgebenden Betrages unberücksichtigt,“.
8. § 90 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der
- a) vor dem 1. Januar 2015 einen Dienstunfall der in § 41 bezeichneten Art erlitten hat und bei der oder dem infolge des Dienstunfalls im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikel 2 Nummer 8 dieses Gesetzes] ein Grad der Schädigungsfolgen von 50, 60 oder 70 festgestellt wurde, erhält unter den Voraussetzungen des § 48 als einmalige Unfallentschädigung anstelle eines der in § 48 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikel 2 Nummer 8 dieses Gesetzes] geltenden Fassung genannten Beträge 80 000 Euro; soweit der Grad der Schädigungsfolgen ab dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Artikel 2 Nummer 8 dieses Gesetzes] festgestellt wurde, gilt der Unfallentschädigungsbetrag nach § 48;
 - b) ab dem 1. Januar 2015 einen Dienstunfall der in § 41 bezeichneten Art erlitten hat und bei der oder dem infolge des Dienstunfalls im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikel 2 Nummer 8 dieses Gesetzes] ein Grad der Schädigungsfolgen von

mindestens 50 festgestellt wurde, gilt § 48 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikel 2 Nummer 8 dieses Gesetzes] geltenden Fassung; soweit der Grad der Schädigungsfolgen ab dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Artikel 2 Nummer 8 dieses Gesetzes] festgestellt wurde, gilt der Unfallentschädigungsbetrag nach § 48.“

9. § 91 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen aufgrund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalls ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung unter der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs entsprechend aus § 39 Absatz 1 ergibt.“

10. Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

§ 25 des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „gelten“ werden die Wörter „nicht für landesinterne Dienstherrnwechsel, jedoch“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 1 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist bei einer Versetzung, einer Übernahme und einem Übertritt in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Beamtinnen oder Beamten in einem Beförderungsamte die Anrechnung der Zeiten ab der dem Anfangsgrundgehalt im Einstiegsamte der jeweiligen Laufbahn entsprechenden Stufe vorzunehmen.“

Artikel 4

Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetz

In § 39 Absatz 6 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 – 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 166, 202) geändert worden ist, wird der Wortlaut „des Absatzes 5 und des Abschnitts III der Verordnung über den Urlaub für Beamte und Richter vom 18. Mai 1971 (BremGBl. S. 135 – 2040-a-7)“ durch den Wortlaut „des Absatzes 5 und des Abschnittes 3 der Verordnung über den Urlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des Monats, der auf das Datum der Verkündung folgt] in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 4, 7, 9 und 10 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 6 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhang 1 (zu Artikel 2 Nummer 10)**Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz****Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG**

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	171 Euro,
40	233 Euro,
50	346 Euro,
60	431 Euro,
70	592 Euro,
80	706 Euro,
90	850 Euro,
100	944 Euro.

Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG**§ 58 BremBeamtVG**

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,89 Euro

Absatz 5 Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- | | |
|---|-----------|
| 1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a | 0,98 Euro |
| 2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b | 0,71 Euro |

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat	1,93 Euro
für weitere Monate	0,98 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,20 Euro

Absatz 2 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 0,98 Euro

Begründung zum Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Allgemeiner Teil

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beabsichtigt unter anderem eine Erweiterung der Regelungen zur Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen, welche bisher nur bei titulierten Schmerzensgeldansprüchen Anwendung findet. Der neu gefasste § 83a Absatz 1a Bremisches Beamtengesetz sieht vor, dass zukünftig auch in Fällen, in denen die Erwirkung eines Titels erfolglos geblieben ist und deshalb kein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht, den Beamtinnen und Beamten Entschädigungen durch den Dienstherrn geleistet werden können.

Des Weiteren werden mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften im Bremischen Beamtenversorgungsgesetz neben der Angleichung der einmaligen Unfallentschädigung an die Regelung des Bundes weitere Rechtsänderungen im Bereich des Beamten-, Beamtenversorgungs-, Besoldungs- und Personalvertretungsrechts vorgenommen.

Im Beamtenversorgungsrecht ist die derzeitige Höhe der Beträge der einmaligen Unfallentschädigung aufgrund des Gefahrenpotenzials, welches sich Beamtinnen und Beamte unter anderem des Polizeivollzugs und des Feuerwehrdienstes täglich aussetzen, nicht mehr angezeigt. Daher ist die Rechtsgrundlage anzupassen und die Entschädigungsbeträge für verunfallte Beamtinnen und Beamte sowie deren Hinterbliebene sind zu erhöhen. Im Weiteren ist sicherzustellen, dass aufgrund des Außerkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) mit Ablauf des 31. Dezember 2023 und der Neuregelung des sozialen Entschädigungsrechts durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV), das mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft treten wird, auch eine Neuregelung der Vorschrift zum beamtenversorgungsrechtlichen Unfallausgleich erfolgen muss. Die Regelungen zum beamtenversorgungsrechtlichen Unfallausgleich haben bislang auf das Bundesversorgungsgesetz verwiesen. Im Zuge dieses Dienstrechtsänderungsgesetzes werden außerdem redaktionelle Änderungen im Beamtenversorgungsrecht vorgenommen.

Das Besoldungsrecht bedarf der folgenden Anpassungen:

Das Grundgehalt der Besoldungsordnung A des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) wird nach Stufen bemessen. Im Falle der Anerkennung von Erfahrungszeiten bei Beamtinnen und Beamten, die in den Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes versetzt oder übernommen werden und sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einem Beförderungsamt befinden, führen die aktuellen Anerkennungsvorgaben zu abweichenden Ergebnissen bei der Stufenfestsetzung im Vergleich zu Beamtinnen und Beamten, die von ihrer ersten Ernennung an im

Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes die jeweiligen Besoldungsgruppen durchlaufen haben. Diese unterschiedliche Auswirkung auf die Erfahrungszeiten wird mit der vorliegenden Regelung aufgehoben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bremisches Beamtengesetz – BremBG):

Die Erfüllungsübernahme kommt nach der bisherigen Regelung des § 83a Bremischen Beamtengesetzes bei titulierten Schmerzensgeldansprüchen in Betracht, die auf einem rechtskräftigen Urteil eines deutschen Gerichts oder einem der Höhe nach angemessenen gerichtlichen Vergleich beruhen. Bleibt die Vollstreckung einer titulierten Schmerzensgeldforderung von Beamtinnen und Beamten zum Beispiel wegen der Zahlungsunfähigkeit der Schädigerin oder des Schädigers erfolglos, besteht ein Anspruch auf Erfüllungsübernahme nach § 83a Bremisches Beamtengesetz durch den Dienstherrn.

Der § 83a Bremisches Beamtengesetz enthält hingegen keine Regelung für die Fälle, in denen kein titulierter Schmerzensgeldanspruch erwirkt werden kann. Gründe hierfür können unterschiedlicher Natur sein (Fehlen der individuellen Haftungsvoraussetzungen, bei minderjährigen Schädigerinnen und Schädigern nach § 282 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB], soweit die Aufsichtspflichtigen nicht haftbar zu machen sind, oder bei Schädigerinnen und Schädigern, welche im Sinne des § 827 Bürgerliches Gesetzbuch in einem Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbildung ausschließendem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit handeln). Fälle, in denen die Schädigerinnen und Schädiger unbekannt oder flüchtig sind und daher eine Klage oder ein Mahnbescheid nicht zugestellt und somit kein Vollstreckungstitel erwirkt werden kann, führen ebenfalls dazu, dass kein Anspruch auf Schmerzensgeld geltend gemacht werden kann. Voraussetzung ist hier jeweils die Einstellung des Strafverfahrens nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) aus den genannten Gründen. Insbesondere in den Bereichen des Vollzugsdienstes von Polizei, Justiz, Feuerwehr und Ordnungsamt sind entsprechende Vorfälle denkbar.

Mit Aufnahme des neugefassten § 83a Absatz 1a Bremisches Beamtengesetz wird die Möglichkeit des Dienstherrn im Sinne der Fürsorgepflicht erweitert. Entsprechend der in Schleswig-Holstein geltenden Regelung können Entschädigungen demnach zukünftig auch in Fällen geleistet werden, bei denen durch tätliche, rechtswidrige Angriffe den Beamtinnen und Beamten Schäden an den Rechtsgütern des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung (§ 253 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch) entstanden sind, jedoch aufgrund der genannten Umstände kein zivilrechtlicher Schmerzensgeldanspruch geltend gemacht werden kann. Bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigungszahlung sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls sowie die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen. Anhaltspunkte können

aktuelle Schmerzensgeldtabellen (zum Beispiel die Beck'sche Schmerzensgeldtabelle) geben. Dabei soll die Entschädigungszahlung die zur Vermeidung einer unbilligen Härte gebotene Höhe nicht überschreiten.

Die Ausschlussfrist für die Beantragung der Erfüllungsübernahme bei erfolglos gebliebener Erwirkung eines titulierten Anspruchs beträgt zwei Jahre nach Einstellung des Verfahrens.

Anträge auf Entschädigungszahlungen können zudem nur für tätliche Angriffe gestellt werden, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind. Eine Entschädigungszahlung für Altfälle scheidet demnach aus.

Zu Artikel 2 (Bremisches Beamtenversorgungsgesetz – BremBeamtVG):

Zu Nummer 1 (§ 18 – Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe):

Klarstellende Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 30 – Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe):

Klarstellende Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 33 – Allgemeines):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 39 – Unfallausgleich):

Der zusätzlich zur Alimentation geleistete Unfallausgleich nach § 39 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz richtet sich bislang nach der Höhe der Grundrente gemäß § 31 Bundesversorgungsgesetz unter Berücksichtigung der dort aufgeführten Erhöhungsbeträge. Aufgrund des Außerkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2023 und des Inkrafttretens des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts zum 1. Januar 2024 ist eine eigenständige beamtenversorgungsrechtliche Regelung in § 39 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz erforderlich.

Da die bisherigen Betragshöhen des § 31 Bundesversorgungsgesetzes grundsätzlich als angemessen erachtet werden, werden diese Beträge in § 39 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz übertragen. Sie nehmen losgelöst von den bundesrechtlichen Vorschriften des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch an künftigen Anpassungen der Versorgungsbezüge gemäß § 81 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz teil.

Die notwendigen Anpassungen orientieren sich an der länderübergreifend abgestimmten Systematik.

Zu Nummer 5 (§ 48 – Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung):

Nach § 48 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz erhalten Beamtinnen und Beamte, die einen sogenannten qualifizierten Dienstunfall erlitten haben, bislang eine vom Grad der Schädigungsfolgen (GdS) abhängige einmalige Unfallentschädigung, wenn infolge des Unfalls ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt wird. Zurzeit beträgt die einmalige Unfallentschädigung zwischen 50 000 Euro (Grad der Schädigungsfolgen 50) und 100 000 Euro (Grad der Schädigungsfolgen 100).

Die derzeitige Höhe der Beträge ist aufgrund des Gefahrenpotenzials, welches sich Beamtinnen und Beamte, insbesondere des Polizeivollzugs und des Feuerwehrdienstes täglich aussetzen, nicht mehr angezeigt. Die Rechtsgrundlage ist daher im Rahmen der Rechtsentwicklung anzupassen. Dies erfolgt entsprechend der derzeitigen Bundesregelung zur einmaligen Unfallentschädigung. Damit wird gleichzeitig die bisherige Systematik, wonach die Höhe der Beträge der einmaligen Unfallentschädigung an den Grad der Schädigungsfolgen gekoppelt ist, aufgegeben. Daraus ergibt sich insoweit eine Folgeänderung der Übergangsregelung in § 90 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz, als auch Beamtinnen und Beamte in die Neuregelung einbezogen werden, die einen Dienstunfall der in § 41 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz bezeichneten Art vor dem 1. Januar 2015 oder ab dem 1. Januar 2015 erlitten haben, soweit der Grad der Schädigungsfolgen nach Inkrafttreten der Neuregelung der einmaligen Unfallentschädigung festgestellt wird. Die künftige Regelung sieht die Gewährung einer einmaligen Unfallentschädigung ab einem dauerhaften Grad der Schädigungsfolgen von 50 in Höhe von 150 000 Euro vor.

Zu Nummer 6 (§ 49 – Schadensausgleich in besonderen Fällen):

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2025 (Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 90 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021, BGBl. I S. 3932, 3958, 4035).

Zu Nummer 7 (§ 66 – Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten):

Folgeänderung aufgrund der Neuregelung des Unfallausgleichs (§ 39 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz).

Zu Nummer 8 (§ 90 – Vorhandene aktive Beamtinnen und Beamte):

Anpassung der Übergangsregelung zur einmaligen Unfallentschädigung nach § 48 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz aufgrund der Loslösung

der Betragshöhe vom Grad der Schädigungsfolgen (vergleiche Ausführungen zu Nummer 5).

Zu Nummer 9 (§ 91 – Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 und am 1. Januar 2015 vorhandene Beamtinnen und Beamte):

Folgeänderung aufgrund der Neuregelung des Unfallausgleichs (§ 39 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz).

Zu Nummer 10 (Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz – Unfallausgleich nach § 39 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz):

Die Beträge des Unfallausgleichs nach § 39 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz werden in der Anlage ausgebracht; sie nehmen an regelmäßigen Anpassungen im Sinne des § 81 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz teil. Dadurch kann die Anpassung der Beträge in den künftigen Beamtenversorgungsanpassungsgesetzen transparenter dargestellt werden.

Zu Artikel 3 (Bremisches Besoldungsgesetz – BremBesG):

§ 25 Bremisches Besoldungsgesetz bestimmt, wie das Grundgehalt der Besoldungsordnungen bemessen wird und welche Zeiten als Erfahrungszeit zur Festlegung der Stufe anzuerkennen sind. Nach der Regelungssystematik ist nunmehr im Falle der Versetzung, Übernahme oder des Übertritts in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes bei Beamtinnen und Beamten, die sich im Zeitpunkt der Ernennung bereits in einem Beförderungsamte befinden, die Berechnung der Erfahrungsstufe ab dem Anfangsgrundgehalt im Einstiegsamte der jeweiligen Laufbahn vorzunehmen. Bislang erfolgte in solchen Fällen die Bemessung der Erfahrungsstufe ab dem Anfangsgrundgehaltsbetrag der jeweiligen Besoldungsgruppen. Dies konnte in besonderen Fällen zu unbilligen Ergebnissen gegenüber bremischen Beamtinnen und Beamten führen, deren Laufbahn im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes begonnen hatte. Um ein einheitliches Verfahren bei der Bemessung der Stufe des Grundgehalts zukünftig zu gewährleisten, ist die Regelung anzupassen.

Zu Artikel 4 (Bremisches Personalvertretungsgesetz – BremPersVG):

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung der Bremischen Urlaubsverordnung. Darüber hinaus wird statt des bisherigen starren Verweises ein gleitender Verweis auf die Regelung normiert, da das Ziel des Verweises ein (ständiger) Gleichklang mit den Regelungen für Beamtinnen und Beamte sein soll.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.



dbb landesbund bremen · Rembertstraße 28 · 28203 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Referatsleitung 30 - Beamten-, Besoldungs-,
Versorgungs- und Personalvertretungsrecht
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Olaf Wietschorke
Landesvorsitzender

Mobil
0172 / 410 6989
E-Mail

olaf.wietschorke@dbb-bremen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Ihre E-Mail vom 12.09.2023

Ort / Datum
Bremen, den 17. Oktober 2023

Betreffzeile Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG und § 48 BremRiG; hier:
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu den Änderungen im Bereich des Bremischen Beamten-, Beamtenversorgungs-, Besoldungs- und Personalvertretungsrechts vor.

Insbesondere der Erweiterung der Regelungen zur Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen sowie die Erhöhung der Entschädigungsbeträge für verunfallte Beamtinnen und Beamte sowie deren Hinterbliebene stimmen wir vollumfänglich zu.

Mit freundlichem Gruß

(Olaf Wietschorke)

Anlagen: -/-





Stellungnahme

zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Land Bremen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und stimmen den Änderungen grundsätzlich zu. An einigen Stellen fordern wir Sie allerdings auf, weitere Änderungen vorzunehmen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1 (Bremisches Beamtengesetz - BremBG)

Zu Nummer 1

Die Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn in den Fällen, in denen der Täter unbekannt oder schuldunfähig ist und Aufsichtspflichtige nicht haftbar zu machen sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings führt diese Regelung in den Fällen, in denen der Schmerzensgeldanspruch durch ein rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts festgestellt wird, zu einer Schlechterstellung. Da jetzt ein Schädiger haftbar ist, muss der/die Beamt*in den Anspruch gem. § 83a Abs. 1 zunächst einmal selbst durchsetzen. Erst wenn die Vollstreckung innerhalb eines Jahres nach Erteilung erfolglos geblieben ist, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs übernehmen.

Da abgesehen von dem zeitlichen Verzug auch Kosten für die Vollstreckung entstehen können, schmilzt die Schmerzensgeldzahlung zusammen. Daher muss aus unserer Sicht auch in Fällen des § 83a Abs. 1 der Dienstherr den Schmerzensgeldanspruch sofort übernehmen und anschließend selbst vollstrecken.

Artikel 2 (Bremisches Beamtenversorgungsgesetz – BremBeamtVG)

Zu Nummer 2 (§ 30 - Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe)

Wir lehnen die Änderung in der beabsichtigten Art ab. Nach ständiger Rechtsprechung kann aus der allgemeinen Fürsorgepflicht keine allgemeine Belehrungs- und Beratungspflicht des Dienstherrn über die Rechte und Pflichten und für das Wohl des/der Beamt*in abgeleitet werden. Daher haben wir auch auf eine Stellungnahme zu Nummer 1 verzichtet.

In § 30 wird dieser Anspruch auf Angehörige übertragen. Von nicht verbeamteten Personen kann jedoch nicht erwartet werden, dass sie diese versorgungsrechtliche Besonderheit kennen und hier einen Antrag stellen. Daher fordern wir eine Erweiterung der Änderung: „auf Antrag nach erfolgter Belehrung“.

24. Oktober 2023

Kontaktperson:

Daniela Teppich
Gewerkschaftssekretärin

**Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Region Bremen-Elbe-Weser**
Bahnhofplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon: 0421 3357626

daniela.teppich@dgb.de
bremen.dgb.de

Zu Nummer 5 (§ 48 - Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung)

Wir stimmen der beabsichtigten Änderung ausdrücklich zu, denn hierdurch schließt Bremen zu den anderen norddeutschen Ländern und dem Bund auf.

Damit kommt die beabsichtigte Änderung unserer Forderung nach einer bundeseinheitlichen Regelung entgegen.

Allerdings sind weitere Anpassungen dringend erforderlich:

Die Gefahren, denen sich unsere Kolleg*innen bei Diensthandlungen, die eine besondere Lebensgefahr oder sogar ihren Tod der zur Folge haben, sind überall gleich hoch. Das Risiko und der Einsatz differieren weder nach Dienstherrn noch nach Status, doch der Schaden besteht das ganze Leben.

Daher fordern wir.

- Die einmalige Unfallentschädigung für verletzte Beamt*innen auf 500.000 € sowie für Hinterbliebene auf 300.000 € festzusetzen.
- Widerrufsbeamt*innen sind als Anspruchsberechtigte in die Dienstunfallversorgung mit aufzunehmen, da sie sich bei Einsätzen dem gleichen Risiko aussetzen, wie es Beamt*innen auf Probe oder Lebenszeit tun.
- Perspektivisch muss der Kreis der Berechtigten für die Dienstunfallversorgung insgesamt auf Menschen ausgeweitet werden, die in einer Familien- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammenleben, auch wenn sie nicht verheiratet oder verpartnert nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind.

Zu Nummer 8 (§ 90 - Vorhandene aktive Beamtinnen und Beamte)

Da der Grad der Schädigungsfolgen nicht mehr Voraussetzung für die Einmalige Unfallentschädigung sein soll, lehnen wir ihre weitere Anwendung bei der Übergangsregelung ab und fordern bei der Übergangsregelung einheitlich mindestens 100.000 Euro zu gewähren.

Für einen mündlichen Beitrag im Rahmen einer Anhörung zum Thema sind wir sehr gerne bereit. Wir fordern den Senator für Finanzen weiterhin zu einer mündlichen Erörterung auf gem. §93.3 BremBG auf.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Kritik als konstruktiven Beitrag zur Entwicklung der Beihilfeverordnung annehmen und entsprechend berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Ernesto Harder'.

Dr. Ernesto Harder